Teltower Kreisblatt.

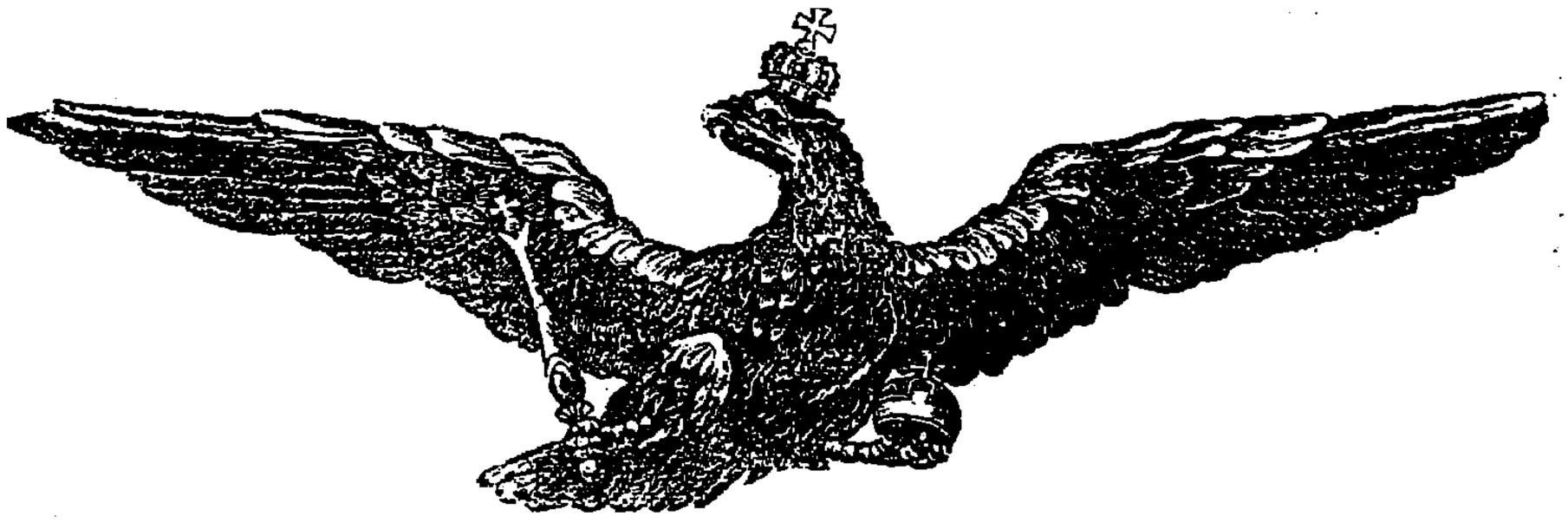

No. 35. Teltow, den 30. August 1865.

Dieses Blatt erscheint Mittwochs. Bestellungen auf dasselbe nehmen sämmtliche Königliche Post-Anstalten an. Abonnementspreis pro Quartal: 10 Sgr. 6 Pf. Insertionsgebühr: 1 Sgr. pro dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum.

Für das Teltower Kreisblatt ist die Haupt-Expedition in Teltow. Inserate werden außerdem angenommen in Köpenick beim Rathmann Hrn. Liese, in Zossen beim Kfm. Hrn. Ph. Müller, in Trebbin beim Buchhdrmstr. Hrn. Junker, in Mittenwalde beim Buchhdrmstr. Hrn. Schäfer, in K.-Wusterhausen im Comtoir des Kfm. W. Happe für Bank-, Commiss.- und Incasso-Geschäfte, Allgemeine Sparkasse ꝛc. ꝛc.

Amtliches.

Nach Kreistagsbeschluß vom 1 August 1863 sind

fünf Thaler

Belohnung für Denjenigen ausgesetzt, der einen an den Alleebäumen der öffentlichen Wege des Kreises geschehenen Baumfrevel dergestalt zur Anzeige bringt, daß die gerichtliche Bestrafung des Thäters danach erfolgen kann.

Teltow, den 5. August 1863. **Der Landrath.** Frhr. v. Gayl.

In der Nacht vom 20. zum 21 d. Mts. ist das Scheunen- und Stallgebäude der Wittwe Friedrich zu Neu-Zehlendorf abgebrannt, und es sind damit die ganze, nicht versicherte Ernte und viele Wirthschaftsgeräthe ein Raub der Flammen geworden. Der Schade, welcher der Wittwe Friedrich dadurch entstanden ist, beläuft sich auf 3000 Thaler.

Da die Verhältnisse der Wittwe Friedrich an sich schon ungünstig waren, indem ihr Grundstück mit Hypothekenschulden sehr belastet ist, so erfülle ich hiermit ihren von der Noth gedrungenen Wunsch, eine Sammlung für sie durch dies Kreisblatt zu veranstalten.

Es ist der Wittwe Friedrich schwer geworden, in diesem für den Landmann traurigen Jahre die Wohlthätigkeit Anderer anzurufen. Wenn derselben aber jetzt nicht durch milde Gaben — sei es Geld oder Naturalien, geholfen wird — so sieht sie sich ruinirt. Wer Theilnahme an solchem Unglück zeigen will, der gäbe!

Wenn es vorgezogen werden sollte, Beiträge für die Wittwe Friedrich, statt direct an diese, hierher oder an die K. Kreiskasse zu senden, so werden sie auch da mit Dank aufgenommen werden.

Ueber das Resultat der Sammlung werde ich durch das Kreisblatt Rechnung legen.

Die Ortsvorstände ersuche ich, Vorstehendes in den Gemeinden bekannt zu machen.

Teltow, den 29. August 1865. **Der Landrath.** Frhr. v. Gayl.

Die Gebäude- und Grund-Eigenthümer des Kreises mache ich mit Bezug auf den §. 25. der das Verfahren bei den Vermessungen Behufs der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten betreffenden Anweisung (II.) darauf aufmerksam: daß die zur Berichtigung der Grundsteuerbücher und Karten erforderlichen Vermessungsmaterialien, in sofern sie nicht dem betreffenden Herrn Fortschreibungs-Beamten übertragen worden sind, von qualificirten Feldmessern oder doch unter der Verantwortlichkeit eines solchen hergestellt sein müssen.

In den wenigsten Fällen sind die benannten von anderen als den qualificirten Feldmessern verfer-